

Klassenarbeit
Für einen Beschäftigtenlehrgang II (B II)
am 19.11.2011

Fach: **Sozialrecht**
Zeit: 225 Min.
Hilfsmittel: DVP- oder VSV-Gesetzessammlung, Taschenrechner

Sachverhalt 1

Uwe **H**, *10.01.1983, hatte zunächst einen „normalen“ schulischen und beruflichen Werdegang. Vor 1 Jahr kam es allerdings zu einer heftigen Zäsur: H erkrankte schwer und musste sich über mehrere Monate einer stationären Behandlung unterziehen. Jetzt ist zwar die medizinische Behandlung abgeschlossen. Wegen der Folgen der Krankheit ist H aber noch nicht wieder erwerbsfähig. Er bezieht von der Rentenversicherung eine bis September 2013 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Rentenversicherungsträger geht aufgrund der medizinischen Untersuchungen davon aus, dass die Erwerbsfähigkeit des H zum o.g. Zeitpunkt zumindest teilweise (6 Stunden/Tag) wiederhergestellt sein wird. Seit dem 1. des Monats lebt H wieder bei seinen Eltern in Halle, die seit bereits 2 Jahren Alg II beziehen.

Aufgabe 1.1: (16 P.)

Prüfen Sie gutachterlich, ob Uwe **H** ab 1. d.M. einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat.

Hinweis:

Die Prüfung des Anspruchs hat „dem Grunde nach“ zu erfolgen, also vorbehaltlich der Hilfebedürftigkeit.

Auszug aus dem SGB VI („Gesetzliche Rentenversicherung“):

„§ 43 (2) S.2 Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die ... außerstande sind, ... mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Aufgabe 1.2: (8 P.)

Nehmen Sie an, dass die dem Uwe H gewährte Rente geringfügig höher ist als sein eigener Grundsicherungsbedarf (dass also H nicht hilfebedürftig ist):

Stellen Sie kurz fest und begründen Sie, ob H verpflichtet ist, mit seinem für die eigene Bedarfsdeckung nicht benötigten Einkommen seine Eltern zu unterstützen.

Sachverhalt 2

Gudrun Berndt (B), geb. 4.3.1982, lebt mit ihrem am 1.4.2004 geborenen Sohn hier in Halle. Die Beziehung, aus der das Kind stammt, ist vor 4 Jahren zerbrochen.

B ist arbeitslos; ihr Arbeitsvertrag war vor einem Jahr betriebsbedingt gekündigt worden. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld läuft am 30.11. aus. Sie verfügt danach mit Ausnahme des Kindergeldes über kein Einkommen (dies und der Kindesunterhalt decken den Bedarf ihres Sohnes).

Die Warmmiete für die 2,5-Zimmer-Wohnung beträgt 310 € und liegt damit geringfügig (um 15 €) über der Angemessenheitsgrenze in Halle. An die örtlichen Stadtwerke zahlt sie für den Bezug von Haushaltsenergie monatlich 75 €.

B besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“.

Aufgabe: (22 P.)

Ermitteln Sie den Grundsicherungsbedarf der Frau B nach dem SGB II und erläutern Sie Ihre Berechnungen unter Nennung der einschlägigen Rechtsnormen.

Hinweise:

Die Leistungsberechtigung der Frau B „dem Grunde nach“ gem. § 7 (1) SGB II ist gegeben. Es ist nur der Bedarf, nicht die Leistung zu errechnen; auf Einkommen und Vermögen ist also nicht einzugehen.

Sachverhalt 3

Udo T erhält auf seinen Antrag mit Bescheid vom 11.6. seit dem 1.7.2011 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II) in Höhe von 670 €/Monat (RB + KdU, Heizung). T ist alleinstehend, geb. am 2.5.1974 und wohnt hier in Halle. Über irgendwelches Einkommen verfügt T nicht. Als Vermögen hat er seinerzeit ein Sparkonto mit einem Guthaben von 2.500 €, einen (in der Ansparphase befindlichen) Bausparvertrag mit einem Guthaben von 3.700 € sowie ein älteres Kfz. mit einem Restwert von 3.000 € angegeben.

Am 2.11.2011 konnte ermittelt werden, dass T noch über weiteres Vermögen in Form einer der Alterssicherung dienenden Lebensversicherung verfügt. T kann über diese Versicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarung nicht vor seinem 67. Lebensjahr verfügen. Die Versicherung hatte am 1.11. einen Rückkaufswert von 6.000 €. T hat diese Versicherung verschwiegen.

Der zuständige Sachbearbeiter im Jobcenter erwägt, wegen des verschwiegenen Vermögens die Erstattung der an T in der Zeit vom 1.7. – 30.11.2011 erbrachten Leistungen von 3.600 € zu verlangen.

Aufgabe: (25 P.)

Prüfen Sie gutachterlich, ob von T die beabsichtigte Erstattung von Leistungen verlangt werden kann.

Hinweis bzgl. des Kfz.:

Lt. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 6.9.2007, das in die SGB II-Richtlinien übernommen worden ist, gilt ein Kraftfahrzeug mit einem Zeitwert von bis zu 7.500 € als angemessen im Sinne der hier einschlägigen Rechtsnorm.

Sachverhalt 4

Horst S bezieht seit mehreren Jahren erst Arbeitslosengeld und dann durch das hiesige Jobcenter Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II). Angesichts seines Alters (er ist 56) und unzähliger vergeblicher Bewerbungen um einen neuen Job hat er die Hoffnung auf eine „bessere Zukunft“ aufgegeben. Dies ließ und lässt er auch immer wieder seinen persönliche Ansprechpartner (pAp) im Jobcenter spüren.

Wenige Monate nach Beginn des Bezugs von Alg II (1.9.2010) hatte S nach Auffassung des pAp seine Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt. Das Jobcenter hatte deshalb in der Zeit bis zum 30.4.2011 seine Leistungen um 30 % des Regelbedarfs gekürzt. Ein Antrag des S bei Gericht blieb seinerzeit erfolglos.

Am 2.11.2011 wurde S anlässlich einer persönlichen Vorsprache im Jobcenter aufgefordert, sich bei einer Firma in Quedlinburg zu bewerben. Dort war ein Arbeitsplatz zu besetzen, dem die Qualifikation des S entspricht. Es handelte sich allerdings lediglich um eine Teilzeitarbeit, die zudem noch auf 1 Jahr befristet ist. S zeigte sich über das Angebot alles andere als begeistert, weshalb ihn der pAp über seine Pflichten und die möglichen Konsequenzen (...) noch einmal schriftlich aufgeklärt hat.

Gleichwohl hat sich S volle 2 Wochen Zeit gelassen, die Bewerbung abzusenden. Auch der Inhalt der Bewerbung („Auf Veranlassung meines pAp bewerbe ich mich ...“) lässt erkennen, dass S nicht wirklich an dem Job interessiert ist. Die Firma hat das Jobcenter entsprechend unterrichtet und von einer Einstellung des S abgesehen.

Der pAp meint, hier ein Exempel statuieren zu müssen, und stellt dem S am 21.11.2011 einen Bescheid zu, durch den das Alg II für die Zeit vom 1.12.2011 bis 29.2.2012 erneut – diesmal um 60 % des Regelbedarfs – gekürzt wird.

Aufgabe: (18 P.)

Prüfen Sie gutachterlich die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

* * *

Klausur 25. B II – Lösungshinweise	
<p>1.1 – Uwe H, Anspr auf Leist nach SGB II? H hätte einen Anspr auf Leist „dem Grunde nach“, wenn er entsprechend II § 7 (1) S.1 eLb wäre, also nach Nr.</p> <p>1 das 15., aber nicht das 67. Lj vollendet hätte, 2 erwerbsfähig wäre u 4 seinen gA in Deutschl hätte.</p> <p>H ist (noch) 28 J alt u erfüllt damit die Altersvoraus. Seine Hilfebedürftigk braucht nicht geprüft werden (Anspruch dem Grunde nach) u er verfügt über den erforderl g.A. (Halle). Fragl ist allein, ob H erwerbsfähig ist. Erwerbsfähig ist gem § 8, wer nicht ... außerstande ist, ... mind 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Lt Feststell des RVTr ist H voll erwerbsgemindert (Bewill einer Rente). Ein Anspruch aus § 7 (1) besteht desh nicht. Nach § 7 (2) haben Anspruch auf Leistungen auch Personen, die mit einem eLb in einer BG leben. ELb im Sinne von § 7 (3) Nr.1 ist hier der erwerbstätige Vater des H, der selbst Alg II bezieht (s.o. – o die Mutter). Zu dessen BG gehören nach Nr.4 u.a. die ¹dem Haushalt angehörenden ²unverheirateten eigenen o ³Kinder des Partners, soweit sie ⁴das 25. Lj noch nicht vollendet haben u ⁵ihren LU nicht selbst bestreiten können. H ¹gehört (wieder) dem Haushalt ³seines Vaters an, ist ²unverheiratet, u ⁵kann evtl seinen LU nicht selbst bestreiten (s.o.). Er hat aber ⁴das 25. Lj vollendet (28). Erg.: H gehört aufgrund seines Alters nicht mehr zur BG seines Vaters (seiner Mutter). H hat auch keinen „abgeleiteten“ Anspruch auf Leistungen gem § 7 (2).</p> <p>1.2 Nach § 9 (1) ist (u.a.) hilfebedürftig, wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält. (2) konkretisiert, dass in einer BG das Einkommen des Partners zu berücksichtigen ist (SV: ./.) und dass Eltern für ihre zur BG gehörenden Kinder aufkommen müssen (S.2). Der umgekehrte Fall ist nicht geregelt; eine Unterhaltsverpflichtung des H ggü. seinen Eltern ergibt sich nicht. Angesichts der geringen Rente des H, die nur geringfügig über seinem eigenen GSi-Bedarf liegt, kann wohl von ihm nicht erwartet werden, dass er seine Eltern finanziell unterstützt. Die Vermutung entsprechend § 9 (5), dass in einer Haushaltsgemeinschaft die Hilfebedürftigen (die Eltern) von ihrem Verwandten (H) Leistungen erhalten, darf deshalb wohl nicht angestellt werden</p>	<p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>4</p> <p>(=24)</p>
<p>2. Bedarfsermittlung nach SGB II</p> <p>Lt SV ist B dem Grunde nach leist berecht gem § 7 (1), sie ist also eLb. Die Bedarfsermittlung ergibt sich aus §§ 19 ff. Der Bedarf setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der RL gem § 20, - ggf einem MB gem § 21 u - den KdU u Heizkosten gem § 22. <p><u>RL:</u> Die RL beträgt 364 € (Stand 01/11), da die B iSv § 20 (2) S.1 alleinerziehend bzw alleinstehend ist. Die RL umfasst gem § 20 (1) u.a. die Haushaltsenergie. Der im SV erwähnte Ab-</p>	<p>2</p> <p>3</p> <p>2</p>

<p>schlag f den Bezug von Elektrizität ist bei der Bedarfsermittl nicht gesondert zu berücksichtigen.</p> <p><u>MB:</u> Wg der Situation der Alleinerziehung steht der B ein MB nach § 21 (3) zu. Der MB beträgt nach Nr.2 12 % von 364 = 43,68 €, weil die B ein mj Kind hat. Ein MB nach Nr.1 kommt nicht in Betracht, weil der Sohn nicht unter 7 Jahre alt ist (er steht im 8. Lj.).</p> <p>Das Gesetz (§ 23 Nr.4) sieht zwar einen MB vor, wenn eine Person Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Mz G ist. Die Vorschrift bezieht sich jedoch auf das SozG; bei B als eLb / Alg II-Empfängerin ist ein MB nicht zu berücks.</p> <p><u>KdU, Heiz:</u> Die Unterkunfts- u Heizk werden gem § 22 (1) S.1 iHd tatsächl Aufwend erbracht (hier 310 €). Lt SV überschreiten sie die örtl Angemessenheitsgrenze um 15 €. S.3 regelt dazu, dass auch diese Kosten zu berücksichtigen sind, allerdings nur für einen angemessenen Übergangszeitraum. Auf die B entfällt die Hälfte = 155 €.</p> <p><u>Bedarf:</u> RL = 364 € + MB = 43,68 € + KdU, Heiz = 155 € = 562,68 €.</p>	<p>2</p> <p>4</p> <p>2</p> <p>6</p> <p>1 (=22)</p>
<p>3. – Erstattung erbrachter Leistungen? (Udo T) Einstieg Art. 20 Abs.3 GG – Gesetzmäßigk d Verw - der beabsicht VA erfordert eine Rechtsgrundl . Lt II § 40 (u I § 37) ist das SGB X anzuwenden, das in § 50 die Erstattung von Leist vorsieht. Tatbestandl Vorauss ist lt (1) S.1, dass ein VA aufgehoben worden ist. RGrdl dafür könnte X § 45 sein, der die Rückn eines rechtswidr begünst VA vorsieht. Der VA v 11.6. ist begünst, indem er Leist bewilligt; fragl ist, ob er rechtswidrig ist. Das wäre der Fall, wenn dem T entgegen II §§ 7 (1), 19 Alg II bewilligt worden wäre. Zweifel bestehen allein hinsichtl der Hilfebedürftigk (§ 7 (1) Nr.3). Hb ist gem § 9 (1), wer insb seinen LU nicht aus seinem Eink u Verm sicherstellen kann. Hinsichtl des Eink ist Hb gegeben, da T tatsächl kein Eink hat. Zu prüfen ist, ob sein Vermögen die Hb ausschließt. Das lt Bescheid berücksichtigt (bekannte) Vermögen iHv insg 9.200 € ist gem § 12 (1) verwertbar. Davon nicht zu berücks ist gem (3) Nr.2 das Kfz m einem Restwert von 3.000 €, das lt RSpr u DA als angemessen gilt (s. Hinweis). Von dem verbleib Wert (6.200 €) sind abzusetzen nach (2) Nr.1 der Grundfreibetrag von 150 € je vollend Lj., hier (37 x 150 =) 5.550 € u Nr.4 der Anschaffungsfreibetrag v 750 €. Danach verbleibt kein einzusetz Vermögen. ZwErg.: Das bei Bescheiderteilung bekannte Verm schließt die Hb nicht aus. Fragl ist, ob die von T verschwiegene LV die Hb berührt. Nach (2) Nr.3 sind vom Verm weiter geldwerte Vorteile abzusetzen, soweit der Inh sie vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht verwerten kann u der Wert 750 € je vollend Lj. ... nicht übersteigt Die LV des T kann lt SV nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden; sie übersteigt mit einem Wert von 6.000 € nicht den Freibetrag von (37 x 750 =) 27.750 €. Im Erg ist T auch unter Berücks der verschwieg LV hb iSv § 7 (1) 3; die LV führt nicht zur Rechtswidr des B v 11.06.11. Die tatbestandl Vorauss des X § 45 liegt nicht vor, der Bescheid darf nicht zurückgenommen werden. Damit kann die Erstattung erbrachter Leistungen gem X § 50 nicht verlangt werden.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>8</p> <p>5</p> <p>3 (=25)</p>

4. Ist die Leistungskürzung materiell rechtmäßig?	
<p>Da es sich um einen belast VA handelt (tlw Entzieh einer Leist), ist nach dem Grds des Vorbehalts des Gesetzes (A. 20 (3) GG) eine Ermächtigungsnorm erforderlich. Eine solche könnte II § 31a (1) S.2 darstellen, der in der Rf eine Kürzung des Alg II um 60 % der für den eLb maßgeb Regelbedarfs (Rb) vorsieht u damit mit dem Tenor des VA übereinstimmt.</p>	3
<p>Tatbestandl Vorauss ist, dass eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung (w.Pfl.) nach § 31 vorliegt.</p>	1
<p>Der Prüfling hat an dieser Stelle Aussagen zur Frage zu machen, dass das Verhalten des S einen der Tbm des § 31 <hier wohl (1) S.1 Nr.2 („Anbahnung einer zumutbaren Arbeit durch ihr Verhalten verhindern“> erfüllt.</p>	4
<p>Weitere Vorauss nach (1) ist, dass S keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist – das lässt der SV nicht erkennen – u dass S vorher belehrt worden ist. Lt SV ist eine solche Belehrung am 2.10. erfolgt.</p>	
<p>ZwErg.: Eine Pflichtverletz nach § 31 liegt vor.</p>	3
<p>Fragl ist, ob eine w.Pfl nach (1) vorliegt. Der Vorfall von Anfang d.J. stellt eine Pflichtverletzung nach § 31 (1) Nr.1 dar. Nach § 31a (1) S.4, 5 liegt eine w.Pfl. nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums (v.S.) länger als 1 Jahr zurückliegt. Nach § 31b (1) S.3 dauert die Absenkung 3 Monate. Lt SV endete der v.S. am 30.04.11, begann also am 01.02.11. Am 19.11.11 liegt der Beginn des v.S. nicht länger als 1 Jahr zurück. Das jetzige Verhalten des S stellt demnach eine „w.Pfl.“ dar.</p>	6
<p>Erg.: Der Tb des § 31a (1) S.2 liegt vor, der beabsichtigte Umfang (60 % ..) und die Dauer der Leistungsminderung sind rechtmäßig.</p>	1 (=18)
<p>Gesamtpunktzahl</p>	89